

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 15. April

2005

Datum	Inhalt	Seite
5.4.2005	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) 2130-2-I	88
5.4.2005	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Flaggen-Verwaltungsanordnung 1130-1-I	93
17.3.2005	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten 95-4-W	94
18.3.2005	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung 2211-6-2-UK	96
23.3.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes 2230-2-3-1-WFK	97
23.3.2005	Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung 95-5-W	100

2130-2-I

**Verordnung
über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte
nach dem Baugesetzbuch
(GutachterausschussV)**

Vom 5. April 2005

Auf Grund von

1. § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) erlässt die Bayerische Staatsregierung die §§ 1 bis 15 und den § 17,
2. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die §§ 16 und 17

der folgenden Verordnung:

Erster Teil

Bildung der Gutachterausschüsse

§ 1

Gutachterausschuss

(1) Bei jedem Landratsamt (für den Bereich des Landkreises) und bei jeder kreisfreien Gemeinde (für ihren Bereich) wird ein Gutachterausschuss gebildet.

(2) ¹Der Gutachterausschuss erfüllt die ihm nach dem Baugesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben. ²Ferner kann er für die Enteignungsbehörde im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung nach dem Baugesetzbuch den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung feststellen.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) ¹Der Gutachterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. ²Für den Vorsitzenden werden mindestens zwei Stellvertreter berufen.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Bedienstete bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde sein, für deren Bereich der Ausschuss zuständig ist.

(3) Dem Gutachterausschuss muss ein mit dem Vollzug des Baurechts befasster Angehöriger des öffentlichen Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt angehören.

(4) ¹Dem Gutachterausschuss muss zudem je ein Bediensteter der Finanzämter, die für die Feststellung von Einheitswerten für den Grundbesitz im Bereich des Gutachterausschusses zuständig sind, angehören. ²Diese Gutachter werden ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte berufen.

§ 3

Berufung der Gutachter

(1) Die Gutachter werden von der Kreisverwaltungsbehörde berufen, die Gutachter nach § 2 Abs. 4 auf Vorschlag einer vom Staatsministerium der Finanzen bestimmten Behörde.

(2) Zum Gutachter darf nicht berufen werden, wer nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Gutachter werden auf vier Jahre berufen. ²Eine wiederholte Berufung ist möglich.

(4) Für Fälle, bei denen der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter von der Mitwirkung nach § 6 Abs. 4 ausgeschlossen sind, beruft die Kreisverwaltungsbehörde einen anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Vorsitzenden.

§ 4

Verpflichtung der ehrenamtlichen Gutachter

(1) Die ehrenamtlichen Gutachter haben vor Beginn der Tätigkeit gegenüber dem Vorsitzenden zu versichern, dass sie ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch ausüben und über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Beendigung der Tätigkeit Verschwiegenheit wahren.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Abberufung von Gutachtern

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat Gutachter abzubrufen, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Gutachter abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ehrenamtliche Gutachter sind aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie es beantragen.

§ 6

Besetzung des Ausschusses im Einzelfall

(1) ¹Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. ²Er bestimmt ferner, welcher Gutachter den Vorsitz führt. ³Die besondere Sachkunde der Gutachter soll bei der Bestimmung berücksichtigt werden.

(2) ¹Bei der Erstattung von Gutachten sowie im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Gutachterausschuss grundsätzlich in der Besetzung von drei Gutachtern tätig, von denen einer den Vorsitz führt. ²In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bestimmen, dass eine andere Anzahl von Gutachtern hinzuzuziehen ist.

(3) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Gutachter nach § 2 Abs. 4 sowie mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig.

(4) Für den Ausschluss von Gutachtern gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit entsprechend.

§ 7

Entschädigung der Gutachter

(1) ¹Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. ²Die Bediensteten der Kreisverwaltungsbehörde, des Landkreises und die Gutachter nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie nach § 3 Abs. 4 werden nur entschädigt, wenn sie außerhalb ihrer Dienstzeit tätig geworden sind.

(2) ¹Die Höhe der den Gutachtern zustehenden Entschädigung wird allgemein durch die Körperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, festgelegt. ²Dabei dürfen die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltenden Beträge nicht überschritten werden. ³Die Entschädigung im Einzelfall wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist die Körperschaft verpflichtet, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

Zweiter Teil

Vorsitzender, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende erfüllt die ihm durch diese

Verordnung und durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben und vertritt den Gutachterausschuss nach außen.

§ 9

Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Gutachterausschusses nach Weisung des Vorsitzenden.

Dritter Teil

Kaufpreissammlung

§ 10

Führung der Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufpreissammlung wird bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingerichtet und geführt.

(2) ¹Für die Kaufpreissammlung wertet die Geschäftsstelle die ihr übersandten Urkunden und die Mitteilungen der Flurbereinigungsbehörde gemäß Abs. 10 nach Weisung des Vorsitzenden aus. ²Die Urkunden sind drei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten. ³Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Übersendung erfolgte.

(3) ¹Die Kaufpreissammlung besteht mindestens aus einem beschreibenden Nachweis. ²Sie soll durch eine Kaufpreiskarte ergänzt werden. ³Die der Geschäftsstelle übersandten Urkunden und die Mitteilungen der Flurbereinigungsbehörde gemäß Abs. 10 sind nicht Teil der Kaufpreissammlung.

(4) ¹Im beschreibenden Nachweis der Kaufpreissammlung werden bekannte Vertragsmerkmale, Wert beeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen nachgewiesen. ²Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(5) ¹Vertragsmerkmale sind die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen sowie Besonderheiten der Preisvereinbarung. ²Ist anzunehmen, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des Entgelts beeinflusst haben, ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

(6) Wert beeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage und Größe, Nutzung und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, gezahlte oder nicht gezahlte Erschließungs- oder sonstige Beiträge sowie bei baulichen Anlagen Alter, Zustand und etwaiger Ertrag.

(7) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grund-

buchs, die Bezeichnung der Gemeinde und Straße sowie Haus- und Flurstücksnummer.

(8) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

(9) ¹Die Kaufpreiskarte soll den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen. ²In die Kaufpreiskarte sind mindestens die mitgeteilten Eigentumswechsel an unbebauten Grundstücken einzutragen. ³Dabei sind mindestens eine Ordnungsnummer und das Jahr des Vertragsschlusses oder der Entscheidung zu vermerken.

(10) Die Flurbereinigungsbehörden übermitteln dem zuständigen Gutachterausschuss zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung jeweils zum Ende des Kalenderjahres Daten über nach dem Flurbereinigungsgesetz zu leistende Kapitalbeträge, Geldabfindungen und Geldentschädigungen.

§ 11

Geheimhaltung, Auskünfte

(1) ¹Die Kaufpreissammlung einschließlich der übersandten Unterlagen ist geheim zu halten. ²Sie darf nur von den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden.

(2) ¹Auf Antrag sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, soweit ein berechtigtes Interesse hieran nachgewiesen wird. ²Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses ist in der Regel auszugehen, wenn die Auskunft von

1. mit der Wertermittlung an Grundstücken befassten Behörden oder
2. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die mit der Wertermittlung von Grundstücken befasst sind,

für eine Wertermittlung beantragt wird. ³Name und Anschrift der Eigentümer sowie sonstiger Personen dürfen nicht mitgeteilt werden.

(3) ¹Auskünfte dürfen nur erteilt werden, soweit sie zum Zweck der Wertermittlung erforderlich sind. ²Die Auskünfte dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie erteilt wurden. ³Eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Vierter Teil

Bodenrichtwerte

§ 12

Ermittlung der Bodenrichtwerte

(1) ¹Die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch sind für Bauland zu ermitteln. ²Sie sollen die Erschließungskosten und etwaige Kosten für natur-

schutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die für die anderen Erschließungsanlagen in Betracht kommenden Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz enthalten. ³Die Bodenrichtwerte können auch für andere Entwicklungszustände ermittelt werden. ⁴Für Zwecke der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind Bodenrichtwerte für die Entwicklungszustände baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für Bereiche mit bebauten Grundstücken zu ermitteln.

(2) ¹Die Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen. ²Sie sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben.

(3) ¹Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die zu wenige Kaufpreise bekannt sind, kann von der Ermittlung der Bodenrichtwerte abgesehen werden, soweit die Ermittlung nicht für die steuerliche Bewertung des Grundbesitzes erforderlich ist. ²Sind Kaufpreise aus anderen Gebieten mit vergleichbaren Merkmalen oder geeignete Indexreihen vorhanden, so können diese zur Ermittlung von Bodenrichtwerten für Gebiete ohne ausreichendes Kaufpreismaterial herangezogen werden.

(4) Die Bodenrichtwerte nach Abs. 1 Satz 1 sind zum Ende eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl zu ermitteln.

§ 13

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

(1) Die Bodenrichtwerte sind in eine Grundstücks-karte einzutragen oder in eine Liste aufzunehmen.

(2) Bodenrichtwerte, die den Erschließungsbeitrag oder einen anderen der in Betracht kommenden Beiträge (§ 12 Abs. 1 Satz 1) nicht enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen.

(3) ¹Die Bodenrichtwertkarte oder die Liste ist spätestens ab dem 30. Juni des auf den Zeitpunkt der Ermittlung folgenden Jahres einen Monat lang in den Gemeinden öffentlich auszulegen. ²Ort und Dauer sind ortsüblich bekannt zu machen. ³Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, ist dabei hinzuweisen.

(4) Die Bodenrichtwerte sind gleichzeitig der Regierung und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14

Ermittlung sonstiger Daten

(1) Sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten sind insbesondere Bodenpreisindexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Bewirtschaftungsdaten und Liegenschaftszinssätze.

(2) ¹Die Daten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. ²Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über diese Daten verlangen.

Fünfter Teil

Verfahren, Kosten

§ 15

Verfahren

(1) ¹Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuss, in dessen Bereich das Grundstück liegt. ²Liegt ein Grundstück im Bereich mehrerer Ausschüsse, ist der Ausschuss zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt.

(2) ¹Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. ²Es kann verlangt werden, dass die Antragsberechtigung glaubhaft gemacht wird.

(3) Soweit Eigentümer nicht selbst Antragsteller sind, ist ihnen vor Erstattung eines Gutachtens Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Ermittlung des Verkehrswerts maßgeblichen Umständen zu äußern.

(4) ¹Das Gutachten wird von den mitwirkenden Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. ²Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gutachters, der den Vorsitz führt.

(5) ¹Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. ²Es ist von den Gutachtern, die mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§ 16

Gebühren und Auslagen

(1) ¹Der Gutachterausschuss erhebt für die Erstellung von Gutachten Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren). ²Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Antragsteller oder derjenige, der die Benutzungsgebühren dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt. ³Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Die Gebühr bemisst sich im Regelfall nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswerts. ²Sie beträgt

1. für bebaute Grundstücke

- bei einem ermittelten Wert bis zu 250.000 €
4, 2 v.T. des Werts zuzüglich 350 €,
- bei einem ermittelten Wert über 250.000 € bis zu 500.000 €
1,6 v.T. des Werts zuzüglich 1010 €,
- bei einem ermittelten Wert über 500.000 € bis zu 5.000.000 €
1,05 v.T. des Werts zuzüglich 1300 € und
- bei einem ermittelten Wert über 5.000.000 € bis zu 25.000.000 €
0,7 v.T. des Werts zuzüglich 3050 €,

2. für unbebaute Grundstücke sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grundstücks zu ermitteln ist, jeweils die Hälfte des Gebührensatzes für bebaute Grundstücke, mindestens 400 €.

³Bei einem ermittelten Wert über 25.000.000 € ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung des Gutachtens für den Antragsteller zu bemessen.

(3) ¹Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt. ²Für die Ermittlung der sanierungsbedingten Werterhöhung für eine größere Anzahl von Grundstücken innerhalb eines Sanierungsgebiets kann dieser Betrag angemessen ermäßigt werden. ³Für die Überprüfung eines Gutachtens des Gutachterausschusses hinsichtlich einer Änderung der Preis- und Währungsverhältnisse bei unveränderten Qualitätsmerkmalen beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 2, mindestens aber 400 €.

(4) ¹Für nicht in den Abs. 2 und 3 erfasste Tätigkeiten, insbesondere für die Begutachtung von Rechten an Grundstücken und für Tätigkeiten, die dem Gutachterausschuss nach anderen Rechtsvorschriften übertragen sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. ²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

(5) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Beträge, die Dritten für Auskünfte an den Gutachterausschuss zustehen oder zustehen würden;
2. Entgelte für Telekommunikationsleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge, Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Geschäftsstelle förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Zustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen aus Anlass einer Ortsbesichtigung;
4. Aufwendungen für die Fertigung notwendiger Bewertungsunterlagen;
5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren und Auslagen entfällt.

(6) ¹Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 bis 19 des Kostengesetzes gelten entsprechend. ²Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 des Kostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind. ³Ist durch den zurückgenommenen Antrag kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(7) ¹Die Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelte fließen der Körperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist. ²Sie trägt daraus die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle.

Sechster Teil

Schlussvorschriften

§ 17

In Kraft Treten, Außer Kraft Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2005 tritt die Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) vom 23. Juni 1992 (GVBl S. 167, BayRS 2130-2-I), geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (GVBl S. 759), außer Kraft.

München, den 5. April 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1130-1-I

**Verwaltungsanordnung
zur Änderung der
Flaggen-Verwaltungsanordnung**

Vom 5. April 2005

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1077, BayRS 1130-1-I) wird nach dem Wort „Europatag“ der Klammerzusatz „(5. Mai)“ durch den Klammerzusatz „(9. Mai)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

München, den 5. April 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

95-4-W

Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten

Vom 17. März 2005

Auf Grund von Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Entschädigungspflicht

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät, Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten der TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die in den §§ 2 bis 4 genannten Entschädigungen.

§ 2

Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen

(1) ¹Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor beträgt bei einer Leistung

bis	10 kW		45,— €	
über	10 kW	bis	20 kW	57,50 €
über	20 kW	bis	40 kW	70,— €
über	40 kW	bis	75 kW	82,50 €
über	75 kW	bis	200 kW	95,— €

²Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 200 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 26,— €. ³Als Nachweis der Leistung gilt die vom Motorenhersteller angegebene oder durch ein amtliches Gutachten bescheinigte Leistung des Motors ohne Getriebeteile bzw. Antrieb. ⁴Soweit die Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 26,— € erhoben.

(2) Die Untersuchung von Koch- oder sanitären Einrichtungen, Flüssiggasanlagen, die Verplombung von Bootsauslässen und die Untersuchung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 der Schifffahrtsordnung werden zusätzlich nach Zeitaufwand vergütet (§ 4 Abs. 1).

(3) ¹Für die Untersuchung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 24 Personen wird ein weiterer Zuschlag erhoben. ²Dieser

Zuschlag beträgt für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Personenzahl

von	25	bis	99 Personen	40,— €
	100	bis	199 Personen	70,— €
	200	bis	299 Personen	85,— €
	300	und	mehr Personen	105,— €

(4) Für die Untersuchung zur Feststellung von Mängelbeseitigungen beträgt die Entschädigung 50 v.H. des Betrags nach Abs. 1 und 3.

§ 3

Sonstige Untersuchungen und Leistungen

Die Land-Nachuntersuchung von Fahrgastschiffen, die Untersuchung von Fahrzeugen ohne Motor- oder Segelantrieb, die Untersuchung von Mietbooten und Landstellen, die Stabilitätsuntersuchung von Fahrzeugen und schwimmendem Gerät, die Messung von Schadstoffemissionswerten, die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen sowie sonstige besondere Untersuchungen werden nach Zeitaufwand vergütet.

§ 4

Vergütung nach Zeitaufwand Fernbleiben von der Untersuchung

(1) Bei Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand vergütet werden, beträgt die Vergütung 30,— € je angefangene Viertelstunde.

(2) Bei Untersuchungen und sonstigen Leistungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Sammeltermine sind zusätzlich die Reisezeit nach Zeitaufwand sowie die Fahrtkosten nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zu vergüten.

(3) Konnte eine Untersuchung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, wird neben der Vergütung nach Abs. 2 eine Entschädigung von bis zu 60,— € erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. April 2005 tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 23. März 2000 (GVBl S. 195, BayRS 95-4-W) außer Kraft.

München, den 17. März 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2211-6-2-UK

**Verordnung
über die Errichtung
des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung**

Vom 18. März 2005

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹In München wird ein Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung errichtet. ²Es führt die Bezeichnung „Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ und untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 2

¹Das Staatsinstitut macht die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis für die Schule nutzbar. ²Es unterstützt und berät das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Weiterentwicklung des gegliederten bayerischen Schulwesens. ³Es hat insbesondere die Aufgaben:

1. die pädagogische, didaktische und methodische Arbeit der Schulen zu fördern,
2. die Lehrpläne aller Schularten zu entwickeln,
3. an der Erstellung von zentralen Prüfungsaufgaben und Tests mitzuarbeiten,
4. die Innere Schulentwicklung zu unterstützen,
5. fortlaufend Daten und Befunde zum bayerischen Schulwesen zu erfassen und durch ein flächen-

deckendes Bildungsmonitoring Empfehlungen zur Qualitätssicherung der bayerischen Schulen zu geben,

6. Schulversuche anzuregen, zu begleiten und auszuwerten,
7. Erkenntnisse und Inhalte der Medienpädagogik und Mediendidaktik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik für die Schulen nutzbar zu machen,
8. bei der Lehrerfortbildung mitzuwirken und mit den Einrichtungen der Lehrerfortbildung zusammenzuarbeiten.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. April 2005 tritt die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung vom 6. August 1971 (BayRS 2211-6-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (GVBl S. 972), außer Kraft.

München, den 18. März 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2230-2-3-1-WFK

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 23. März 2005

Auf Grund von Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2004 (GVBl S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) §§ 2b, 2c und 2d erhalten folgende Fassung:
 - „§ 2b (aufgehoben)
 - § 2c (aufgehoben)
 - § 2d (aufgehoben)“
 - b) § 18a erhält folgende Fassung:
 - „§ 18a (aufgehoben)“
 - c) § 21 erhält folgende Fassung:
 - „§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen“
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „371 €“ durch den Betrag „388 €“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird der Betrag „36 €“ durch den Betrag „44 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird der Betrag „115 €“ durch den Betrag „197 €“ ersetzt.

4. § 2a Satz 2 wird aufgehoben, die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.
5. Die §§ 2b, 2c und 2d werden aufgehoben.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach „(BGBl I S. 266)“ das Komma gestrichen und durch „und“ ersetzt; nach „Eltern“ werden die Worte „und sonstiger Unterhaltsverpflichteter“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ehegatte im Sinn dieser Verordnung ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.“
 - cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. ²Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. ³Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Als Einkommen gilt vorbehaltlich der

Sätze 3 und 4 und der Abs. 2a, 3 und 4 die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abgezogen werden können

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),
2. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10e oder § 10i des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden sowie deren Ehegatten ist er nicht zulässig.“

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfasst ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Abs. 1 Nr. 4 gilt § 21 Abs. 2 BAföG entsprechend.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,“;

die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungshilfe“ durch das Wort „Erziehungsbeihilfe“ ersetzt.

d) Abs. 4 Nr. 4 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommen maßgebend, die er im Bewilligungszeitraum erhält. ²Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums vervielfacht wird.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Betrag „164 €“ durch den Betrag „215 €“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „bzw. den Lebenspartner“ eingefügt und die Worte „§ 40 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 59 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt; der Betrag „286 €“ wird durch den Betrag „480 €“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird der Betrag „258 €“ durch den Betrag „435 €“ ersetzt.

dd) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „bzw. des Lebenspartners“ eingefügt.

c) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Abs. 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden monatlich 112 € nicht angerechnet,

2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet; das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 205 € monatlich.“

10. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 4320 €,

2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners je 2880 €.

(2) ¹Die Freibeträge des Abs. 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten bzw. Lebenspartner des Einkommensbeziehers um 480 €,

2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 435 €,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. ²Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“

11. Dem § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinn des § 19 Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinn des § 18 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und

2. die Geförderten außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen haben.

³Wer einen Studiengang des Elitenetzwerks Bayern besucht, erhält das Stipendium bis zu dessen Abschluss.“

12. § 17 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 18a wird aufgehoben.

14. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „353 €“ durch den Betrag „370 €“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen“

b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Darlehen gemäß § 2a Satz 2 der Durchführungsverordnung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der bisherigen Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2004 (GVBl S. 394), gelten bis zu deren Auslaufen die Regelungen der §§ 2b, 2c, 2d, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4 sowie § 18a dieser Fassung weiter.

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 23. März 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

95-5-W

Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung

Vom 23. März 2005

Auf Grund von Art. 27 Abs. 5 und Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern – Schifffahrtsordnung – SchO – (BayRS 95-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 340), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „§ 15 Abs. 1 und 6,“ die Worte „§ 26 Abs. 1, 3 und 5,“ eingefügt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schiffsführerprüfung

(1) Der Bewerber um den Schiffsführerschein hat seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, die von der nach § 19 Abs. 2 bestimmten Untersuchungsstelle durchgeführt wird.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die schifffahrts- und wasserrechtlichen Vorschriften, das Verhalten unter besonderen Umständen, die Fertigkeit in der Führung des Fahrzeugs und die Kenntnis des Fahrwassers.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Untersuchungsstelle leitet der Kreisverwaltungsbehörde eine Niederschrift über den Prüfungsverlauf zu.“

- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

4. § 14 Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Der Schalldruckpegel von Wasserfahrzeugen ohne CE-Kennzeichnung gemäß Abs. 8 darf 65 dB (A) nicht übersteigen.

(8) Mit einem Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. EG Nr. L 164 S. 15), geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 214 S. 18) – (Sportbootrichtlinie) unterliegt, darf am Verkehr nur teilgenommen werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung nach Art. 10 der Sportbootrichtlinie versehen ist.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen, die für Sport- oder Vergnügungszwecke verwendet werden, ausgenommen Hilfsmotoren von Segelfahrzeugen, müssen den Abgasgrenzwerten der Sportbootrichtlinie oder der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, Stufe 1, genügen. ²Bei der Untersuchung nach § 21 Abs. 2 sind entsprechende Nachweise vorzulegen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Fahrgast- und Güterschiffe, schwimmendes Gerät, Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Elektromotorboote, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind; Segelfahrzeuge sind nur dann zulassungspflichtig, wenn sie mit Zweitakt-Hilfsmotor ausgerüstet sind.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer Untersuchung durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestimmte Untersuchungsstelle den in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften entspricht.“

- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 21 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Untersuchung von Fahrgast- und Güterschiffen, schwimmendem Gerät und Mietfahrzeugen ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.“

(2) ¹Bei der Untersuchung sonstiger Fahrzeuge ist nur die Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen festzustellen: § 14 Abs. 4 (nur Flüssiggasanlagen), § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 2 und 7. ²Motoren und deren Zubehör, die vor der Untersuchung bereits in Betrieb genommen waren, sind zusätzlich auf Betriebssicherheit und Umweltverträglichkeit zu überprüfen. ³Die Untersuchung weiterer Fahrzeugeigenschaften bedarf der Zustimmung des Fahrzeughalters.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wer unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten berauschenden Mittels steht, darf ein Fahrzeug nicht führen.“

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft von Fahrgastschiffen ist es untersagt, während des Dienstes alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Sinn von Abs. 5 zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.“

9. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zulassungspflichtige Fahrzeuge, Elektromotorboote und sämtliche Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor oder mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen müssen mit einem von der Kreisverwaltungsbehörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.“

10. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, dürfen nur Lichter verwendet werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für Zwecke der Schifffahrt zugelassen sind.“

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann dem Fahrzeughalter oder dem Eigentümer der Anlegestelle gestatten, dass dieser die Untersuchung selbst durchführt. ²Der Kreisverwaltungsbehörde ist nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich ein schriftlicher Bericht über das Untersuchungsergebnis zu übermitteln.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Festgestellte Mängel hat der Fahrzeughalter oder der nach Abs. 2 verpflichtete Eigentümer der Anlegestelle unverzüglich zu beheben.“

12. § 58 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

13. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne die nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 die Schifffahrt ausübt,“

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) entgegen § 26 Abs. 5 ein Fahrzeug führt,“

bb) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:

„e) entgegen § 26 Abs. 6 während des Dienstes alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,“

cc) Die bisherigen Buchst. e bis l werden Buchst. f bis m.

14. In der Anlage „Signalordnung“, Abschnitt A, Nr. 1, Buchst. b und c werden jeweils die Worte „nach DIN 6163“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2005 in Kraft.

München, den 23. März 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister